

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

308 (30.12.1877)

Deutschland.

Berlin, 27. Dez. Dem Bundesrath liegt jetzt auch der Etat für die Verwaltung der kaiserlichen Marine auf das nächste Jahr vor. Die Einnahmen sind veranschlagt auf 315,537 M., 106,857 M. weniger als im Vorjahr, die Ausgaben auf 25,222,520 M., gegen 21,672,073 im Vorjahr. Die Mehrausgaben fallen vorzugsweise auf die Kapitäle, Militärpersonal, Inbetriebhaltung der Schiffe und Fahrzeuge, Werftbetrieb und Artillerie. Dazu kommen noch an einmaligen Ausgaben 34,826,526 M. gegen 28,577,000 M. Die Mehrforderung beruht besonders darauf, daß zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände des Restenfonds vorläufig abgesetzten 23,000,000 M. noch 15,118,226 M. erforderlich sind gegen 6,841,774 M. im Vorjahre.

Die Nachricht, daß nach den Ferien der Bundesrath sofort den Tag der Reichstags-Eröffnung festsetzen werde, kann schon deshalb nicht richtig sein, weil nach Artikel 12 der Reichsverfassung dem Kaiser allein das Recht zusteht, Bundesrath und Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu verlagern und zu schließen. Der Bundesrath hat sich demnach mit der Frage wegen des Termins für die Berufung des Reichstags nicht zu beschäftigen.

Ebenso entbehrt die Nachricht der Begründung, daß auf Antrag der österreichischen Regierung um die Mitte Januars die Wiederaufnahme der Verhandlungen über Erneuerung des deutsch-österreichischen Handelsvertrags erfolgen werde. Bisher ist von keiner Seite der Beginn neuer Verhandlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt angeregt worden.

Nach Artikel 4 der Reichsverfassung gehört das Auswanderungswesen zu denjenigen Angelegenheiten, deren gesetzliche Regelung dem Reiche zusteht. Auf Grund dieser Befugnisbestimmung haben bereits vor längerer Zeit Erhebungen über diesen Gegenstand stattgefunden und es steht zu erwarten, daß derselbe bald einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden wird. Die Mittheilung der „Tribüne“, daß eine erneute Anregung jetzt beim Bundesrath seitens der preussischen Regierung erfolgt sei und daß man im Reichsfinanzamt neuerdings Vorarbeiten begonnen habe, um den Gegenstand schon im nächsten Reichstag zum Austrag zu bringen, ist, wie ich höre, völlig unrichtig.

Zu einer anderweitigen Regelung der telegraphischen Beziehungen mit Frankreich ist am 11. Dezbr. ein neues Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches auf den Grundrissen der Durchführung der Einheitstare, der Beilegung der bisherigen Tarifunterschiede und der Einführung des reinen Worttarifs beruht. Vom 1. Januar ab treten bei den Telegraphenanstalten die neuen Bestimmungen in Kraft; im Uebrigen bleiben die allgemeinen Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags in Geltung.

Badischer Landtag.

Gesetzesentwurf, die Einföhrung der Reichszufüßgesetzte im Großherzogthum Baden betr. (Fortsetzung aus der Beilage Nr. 307.)

Titel IV. Polizei-Strafgewalt.

A. Staats-Polizeibehörden.

§ 69. Die Bezirks-Polizeibehörden sind befugt, bei Uebertretungen die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Maßgabe von § 453 R.St.P.D. festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 70. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizei-behörden finden die §§ 7 und folgende R.St.P.D. entsprechende Anwendung.

§ 71. Den Bezirks-Polizeibehörden stehen hinsichtlich des zur Vorbereitung der Strafverfügung erforderlichen Verfahrens die in § 159 der R.St.P.D. erwähnten Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

§ 72. Bei Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen (§ 62 des Reichs-Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875, bad. Gef. Bl. Nr. 7) und § 157 des badischen Polizei-Strafgesetzbuches (bad. Gef. Bl. von 1871 Nr. 58) steht die in § 69 erwähnte Befugnis, jedoch nur bezüglich für verurtheilte Geldstrafen, dem Bahnhofs-Vorständen, und bei Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und Ein- und Ausladeplätze am Rhein und dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee der mit Verwaltung des Hafens beauftragten Finanzbehörde zu.

§ 73. Gegen die Strafverfügungen der in den §§ 69 und 72 genannten Behörden steht dem Beschuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Polizei-, bezw. Eisenbahn- oder Finanzbehörde zu. Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafverfügung bei der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden.

Gegen eine Veräußerung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der R.St.P.D. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

§ 74. Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§ 496 und folgende der R.St.P.D. entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege durch Verordnung geregelt.

B. Bürgermeister.

§ 75. An Orten, woselbst die Handhabung der Orts-

polizei dem Bürgermeister übertragen ist, kann dieser wegen folgender Uebertretungen:

a. R.St.G.B. § 360 Z. 11 und 13, § 361 Z. 4 und 9 hinsichtlich der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte; § 365, § 366, § 367 Z. 12, § 368 Z. 1, 2 und 4-9,

b. Bad. P.St.G.B. § 49 Abs. 1, §§ 52, 56-59, 74-78, 95, 96 Z. 2, 100, 103 Abs. 3, 108 Z. 5, 109 Z. 2, 114 Z. 4 und 5, 120, wenn nicht Landstrafen in Frage stehen, 121-124, 132, 134 b, 136, 143, 144, 145 und 147,

c. § 5 der zum Vollzuge des § 111 der Gemeindeordnung ergangenen Verordnung vom 22. Jan. 1833 (R. Bl. Nr. 6) über die Veräußerung von Bürgerholz-Gaben,

d. § 148 Z. 1 und § 149 Z. 6 der Reichs-Gewerbeordnung (R. St. Bl. 1871 Nr. 45, bad. Gef. Bl. 1871 Nr. 44), Art. 51 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (Gef. Bl. Nr. 36),

wenn sie innerhalb der Gemarkung verübt sind, die gesetzlich angedrohten Strafen jedoch nicht in höherem Betrage, als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 M. und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 M. Geldstrafe nach Maßgabe von § 453 der R.St.P.D. durch Verfügung festsetzen und vollstrecken.

§ 76. Der Bürgermeister kann jedoch gegen die unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe und gegen Standesherrn und Grundherrn der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer, Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen.

§ 77. Hält der Bürgermeister eine seine Befugnis übersteigende Strafe für verwirkt, oder steht ihm gegen den Angezeigten eine Befugnis zur Strafverfügung nicht zu, so hat er Vorlage an die Bezirks-Polizeibehörde zu machen.

§ 78. Die Bestimmungen der §§ 73 und 74 finden auch auf die den Bürgermeistern überlassenen Fälle entsprechende Anwendung. Die Beschwerde im Verwaltungswege geht an die Bezirks-Polizeibehörde.

§ 79. Auch wenn gerichtliche Entscheidung bei dem Amtsgerichte oder dem Bürgermeister gegen die Strafverfügung des Letzteren beantragt wird, hat der Bürgermeister, falls er nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten der Bezirks-Polizeibehörde vorzulegen, welche nach Abs. 2 des § 454 der R.St.P.D. verfährt.

§ 80. Die Bezirks-Polizeibehörde kann auch in Fällen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafe selbst festsetzen, wenn entweder der Bürgermeister nicht einschreitet oder ihr eine dessen Befugnisse übersteigende Strafe verwirkt scheint.

Letzterenfalls findet jedoch, wenn der Bürgermeister bereits eine Strafverfügung erlassen hat, eine Uebnahme der Sache durch die Bezirks-Polizeibehörde nicht mehr statt, sobald gerichtliche Entscheidung beantragt oder die Strafverfügung des Bürgermeisters durch unbefähigten Fristablauf oder ausdrückliche Unterwerfung vollzugsreif geworden ist.

Titel V. Forst-Straffsachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 81. Für die mit Gefängnißstrafen bedrohten Forstvergehen (Forstgesetz §§ 168 Abs. 3, 169, 169 a, 169 b, sowie § 171 bei Werthbeträgen über 50 M., ferner für die Fälle des § 178 Abs. 2 des Forstgesetzes bei Werthbeträgen über 150 M. gelten hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit und des Verfahrens der Gerichte die allgemeinen Bestimmungen der Reichs-Gerichtsverfassung und der Reichs-Strafprozess-Ordnung.

§ 82. Bei Forstpolizei-Uebertretungen der in § 176 Absatz 1, § 177 und § 178 Absatz 2 bei Werthbeträgen bis zu 150 M. und Absatz 3 des Forstgesetzes bezeichneten Art finden die §§ 69-74 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 83. Für sonstige einfache Forstfrevel (Forstgesetz §§ 158 bis 168 Absatz 2, § 171, bei Werthbeträgen, bezw. Werth- und Schadensbeträgen bis zu 50 M., § 172 Abs. 2, § 172 a, §§ 173-175, § 176 Abs. 2) gelten die besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 84-92 dieses Gesetzes.

Außerdem finden dabei die Bestimmungen der §§ 153 bis 155 und 217-218 a des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Reg. Bl. 1834 Nr. 2), bezw. vom 6. März 1845 (Reg. Bl. Nr. 6) Anwendung. In § 217 werden übrigens die Worte: „ohne Zulassung eines Refurkes hiergegen“ gestrichen.

B. Einfache Forstfrevel.

§ 84. Die Aburtheilung der einfachen Forstfrevel erfolgt durch die Amtsgerichte ohne Zuzug von Schöffen.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft wird im Verordnungswege geregelt.

§ 85. Die Aburtheilung geschieht periodisch auf Grund von Frevelregistern, welche die Bezirksforstämter monatlich einzureichen haben. Dringende Fälle sind jedoch auf Antrag der Bezirksforstämter sofort einzeln zu erledigen.

§ 86. Auf Grund der Frevelregister werden zunächst Strafbefehle nach Maßgabe des § 449 der Reichs-Strafprozess-Ordnung gegen die Thäter und die nach den §§ 153 bis 155 des Forstgesetzes haftbaren Personen erlassen.

§ 87. Die Zustellungen werden durch das Amtsgericht unmittelbar veranlaßt. Für den Nachweis derselben können im Verordnungswege einfachere Formen zugelassen werden.

§ 88. Für sämtliche Fälle eines Forstbezirks (Fre-

velregisters), bei welchen Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wurde, ist alle zwei Monate in der Regel eine gemeinsame Hauptverhandlung anzuordnen.

Die Anzeigerpersonen werden dabei nur einmal beidigt. Finden am gleichen Tage mehrere Hauptverhandlungen statt, in welchen die gleichen Anzeigerpersonen auftreten, so genügt ebenfalls eine einmalige Beidigung.

§ 89. Den beschädigten Waldeigentümern wird von der abzuhaltenden Hauptverhandlung mit dem Anfügen Nachricht gegeben, daß ihnen freistehende, derselben anzuwohnen.

Ferner erhalten dieselben nach Erledigung der Einsprüche eine Uebersicht sämmtlicher ihnen zuerkannter Entschädigungsbeträge.

§ 90. Als gemeinsames Protokoll der Hauptverhandlung dient das Frevelregister, in welches für jeden Fall lediglich das Hauptergebnis der Verhandlung, das erlassene Urtheil und dessen Befundigung einzutragen sind. Urtheilsgründe sind nur anzugeben, wenn eine von dem ergangenen Strafbefehle abweichende Verurtheilung oder eine Freisprechung erfolgt. Nach der Beschaffenheit einzelner Fälle können übrigens für dieselben besondere Protokolle aufgenommen werden.

§ 91. Ein Beschuldigter, dessen Einspruch sich unbeantragt erweist, hat die dadurch veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen. Sonstige Kosten werden nicht erhoben.

§ 92. Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften der Reichs-Strafprozess-Ordnung Anwendung.

Titel VI. Finanz-Strafsachen.

A. Steuern und Zölle.

§ 93. Die Finanzbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Steuern und Zöllen Strafen nach Maßgabe von § 459 der R.St.P.D. festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 94. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Finanzbehörden finden die §§ 7 u. ff. der R.St.P.D. entsprechende Anwendung.

§ 95. Den Finanzbehörden stehen hinsichtlich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen der in § 93 bezeichneten Art die in den §§ 98, 105, 127, 159 der R.St.P.D. der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

§ 96. Gegen den Strafbefehl der Finanzbehörde steht dem Beschuldigten außer dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zu.

Diese Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Strafbefehls bei der Behörde, welche denselben erlassen hat, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte angezeigt und gerechtfertigt werden. Gegen eine Veräußerung der Beschwerdefrist ist unter den in den §§ 44 und 45 der R.St.P.D. bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des andern zur Folge.

§ 97. Bezüglich der Kosten finden bei Erledigung der Sache im Verwaltungswege die §§ 496 und folg. der R.St.P.D. entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen wird das Verfahren im Verwaltungswege und die Zuständigkeit der Finanzbehörden durch Verordnung geregelt.

B. Hundstegen und Gemeindeabgaben.

§ 98. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Entrichtung von Hundstegen (Gesetz vom 21. Novbr. 1867, Reg. Bl. Nr. 54, bez. vom 22. Mai 1876, Gef. Bl. Nr. 19) sind die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter) befugt, die Strafen nach Maßgabe von § 459 der R.St.P.D. festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 99. In dem Gesetze vom 18. Dezember 1867 (Reg. Bl. 1868 Nr. 1) über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben wird Absatz 1 des § 3 gestrichen und § 4 also gefaßt:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kann der Bürgermeister (auch wo ihm die Handhabung der Ortspolizei nicht übertragen ist) die Strafe nach Maßgabe des § 459 der R.St.P.D. festsetzen und vollstrecken.“

§ 100. Gegen die nach den beiden vorhergehenden Paragraphen erlassenen Strafbefehle der Bezirks-Verwaltungsbehörden, bezw. Bürgermeister findet außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege nach Maßgabe der §§ 73 und 78 statt. Der § 74 findet auch hier Anwendung. (Schluß folgt.)

Literatur.

Die bei Otto Janke in Berlin erscheinende „Deutsche Roman-Zeitung“ beginnt das neue Jahresquartal mit einem vielversprechenden Memoirenroman, betitelt „Don Lottario“. Aus den Memoiren eines Abgeschiedenen. Nach dem Programm dieses Romans, welchem die politischen und geschichtlichen Ereignisse der letzten Jahrzehnte zu Grunde liegen, die der Verfasser nicht allein miterlebt, sondern bei welchen er auch vielfach handelnd beteiligt gewesen, verspricht derselbe von großem Interesse zu werden, ohne die Leser durch den in sog. modernen Zeitromanen üblichen rationalisirenden Ton zu ermüden. Der Name des Helden Don Lottario ist ein fingirter, nicht aber die Person, hinter der sich der Verfasser verbirgt, welcher mit den in diesem Romane geschilderten Größen des öffentlichen Lebens fast ausnahmslos in persönliche Berührung gekommen ist. Neben diesem Romane beginnt die „Roman-Zeitung“ nach einer Erzählung, betitelt „Wie sie lieben und hassen“, von R. R. Rosegger, dessen Schriften in neuester Zeit sich einer großen Beliebtheit erfreuen. Auch das Feuilleton von Robert Schweißel verdient hervorgehoben zu werden.

